

Merkblatt Nr. 03

Vereinfachungen bei Privatanteilen/ Naturalbezügen/ Personalverpflegung

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer
(sofern vorhanden) angeben!*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Dezember 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In der vorliegenden Fassung wird jedoch auf die Fahrzeuge der Luxusklasse in einer separaten Ziffer eingegangen und die einzelnen Kapitel wurden für einen besseren Überblick neu strukturiert. Dies führt zu einem anderen Aufbau der Publikation, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mit dem Merkblatt aus dem Jahr 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

MWST Mehrwertsteuer

MWSTG Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

Z Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)

Ziff. Ziffer in diesem Merkblatt

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Einleitung	7
2.	Privatanteil an den Autokosten.	7
2.1	Pauschale Ermittlung	8
2.2	Effektive Ermittlung	10
2.2.1	Eigenverbrauchstatbestände inklusive Überlassung von Fahrzeugen an Personal, das am Unternehmen nicht massgeblich beteiligt ist	10
2.2.2	Lieferungstatbestände inklusive Überlassung von Fahrzeugen an Personal, das am Unternehmen massgeblich beteiligt ist	11
2.3	Privatanteil bei Fahrzeugen der Luxusklasse	12
2.3.1	Abgrenzung von Mittelklasse- und Luxuswagen	12
2.3.2	Steuerfolgen bei einer Einzelunternehmung	12
2.3.3	Steuerfolgen bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH) und bei Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, einfache Gesellschaft)	13
2.3.4	Berechnung Privatanteil bei Verwendung von Fahrzeugen der Luxusklasse	13
2.3.5	Berechnungsbeispiele Privatanteil Fahrzeuge der Luxusklasse	14
2.3.5.1	Verwendung durch den Einzelfirmeninhaber, Anteilinhaber/Gesellschafter oder durch eine diesem nahestehende Person ausschliesslich für berufliche Zwecke	14
2.3.5.2	Verwendung durch den Einzelfirmeninhaber, Anteilinhaber/Gesellschafter oder durch eine diesem nahestehende Person hauptsächlich für berufliche, teilweise aber auch für private Zwecke (ohne oder ohne volle Kostenverrechnung)	15
2.3.6	Geleaste Fahrzeuge der Luxusklasse	15
2.4	Fahrzeugverkauf	16
3.	Naturalbezüge aus dem eigenen Betrieb und „Verpflegung am Familientisch“ inklusive Personalverpflegung	16
4.	Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw.	18
5.	Übrige Tatbestände	18
Anhang:	Merkblatt N1/2007 der Direkten Bundessteuer	19

1. Einleitung

Es ist Folgendes bei Anwendung der in diesem Merkblatt beschriebenen Vereinfachungen zu beachten:

- Die Vereinfachungen sind anwendbar für den Bezug von Leistungen zum privaten Gebrauch beziehungsweise Verbrauch, sofern dafür nichts oder weniger als die nachfolgenden Werte bezahlt wird (unabhängig davon, ob entgeltliche Leistungen oder Eigenverbrauchstatbestände vorliegen). Im Falle eines bezahlten Wertes ist die Höhe des tatsächlichen Lohnabzuges massgebend und nicht der auf dem Lohnausweis ausgewiesene Betrag.¹
- die steuerpflichtige Person deklariert die Privatanteile mindestens einmal jährlich unter Ziffer 020 (Eigenverbrauch) der MWST-Abrechnung;
- über die Berechnung des Privatanteils bei Personenwagen mit einem Bezugspreis von mehr als 100'000 Franken (exkl. MWST) orientiert Ziff. 2.3;
- steuerpflichtige Personen, welche nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen, beachten die Ausführungen in der Broschüre Saldosteuersätze.

2. Privatanteil an den Autokosten

Werden Geschäftsfahrzeuge für private Zwecke verwendet, ist ein Privatanteil zu versteuern. Über die Berechnungen des Privatanteils orientieren die nachfolgenden Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3.

Ausnahme:²

Verfügen die Geschäftsfahrzeuge, welche für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort verwendet werden, nebst Fahrer- und Beifahrersitzen nur noch über fest eingebaute Ausstattungen (für die Unterbringung von Maschinen und Werkzeugen [z.B. Werkbank] sowie Reparaturmaterial), die nicht mit wenigen Handgriffen aus- und wieder eingebaut werden können, ist kein Privatanteil zu berücksichtigen. In der Regel dürfte es sich dabei um Kombis und Kastenwagen handeln (z.B. von Heizungs- und Sanitärunternehmen).

Diese Regelung ist ferner auch für alle derart verwendeten Geschäftsfahrzeuge wie Kleintransporter und Lieferwagen anwendbar. Dies gilt selbst dann, wenn in diesen Fahrzeugen keine der vorstehenden Ausstattungen vorhanden sind.

1 Praxispräzisierung

2 Praxispräzisierung



Diese Ausnahmeregelung kann der Inhaber einer Einzelfirma sowie das Personal, welches massgeblich an einer Firma beteiligt ist und die kein anderes Motorfahrzeug besitzen (z.B. „normaler“ Personenwagen) nicht anwenden. In diesem Fall wird das Fahrzeug aufgrund des vorstehend Gesagten als Geschäftsfahrzeug betrachtet und es ist ein Privatanteil abzurechnen.

2.1 Pauschale Ermittlung

Es ist zu unterscheiden, ob beim Kauf (ganz oder teilweise)³ Anspruch auf Vorsteuerabzug bestand oder nicht. Je nach Bezug sind die beiden folgenden Berechnungsweisen anzuwenden:

- **Mit Anspruch auf Vorsteuerabzug beim Kauf des Fahrzeuges:**

Bestand beim Kauf des Fahrzeuges **Anspruch auf Vorsteuerabzug**, gilt pro Monat **0,8%⁴ des Bezugspreises⁵ (exkl. MWST) des Fahrzeuges** – mindestens aber 150 Franken – als Privatanteil, welcher der MWST zum Normalsatz unterliegt.

Beispiel

Bezugspreis des Fahrzeuges	Fr. 32'000.00	(exkl. MWST)
	<u>Privatanteil</u>	<u>7,6% MWST</u>
pro Monat 0,8% (mind. Fr. 150.00)	Fr. 256.00	Fr. 19.45
pro Jahr Fr. 256.00 x 12 Monate	Fr. 3'072.00	Fr. 233.45

- **Ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beim Kauf des Fahrzeuges:**

Bestand beim Kauf des Fahrzeuges **kein Anspruch auf Vorsteuerabzug**, gilt pro Monat **0,4%⁶ des Bezugspreises des Fahrzeuges** – mindestens aber 150 Franken (exkl. MWST) – als Privatanteil, welcher der MWST zum Normalsatz unterliegt.

Beispiel

Bezugspreis des Fahrzeuges	Fr. 16'000.00	(exkl. MWST)
	<u>Privatanteil</u>	<u>7,6% MWST</u>
pro Monat 0,4% (mind. Fr. 150.00)	Fr. 150.00	Fr. 11.40
pro Jahr Fr. 150.00 x 12 Monate	Fr. 1'800.00	Fr. 136.80

3 Praxispräzisierung

4 Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

5 Beim Leasing tritt anstelle des Bezugspreises der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges.

6 Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

Anwendungsbereich:

- a) Die pauschale Ermittlung können grundsätzlich **alle steuerpflichtigen Personen** anwenden, welche Personenwagen vorwiegend geschäftlich, aber auch privat verwenden. Die Art des Betriebes oder die Rechtsform ist nicht von Bedeutung. Bei diesem Vorgehen werden sowohl Eigenverbrauchs- als auch Lieferungstatbestände abgedeckt. Eine diesbezügliche Differenzierung erübrigt sich demnach.

Der **gewerbsmässige Händler** mit neuen und/oder gebrauchten Personenwagen berechnet den Privatanteil bei Anwendung der pauschalen Ermittlung gesamthaft mit **0,8%**⁷ des durchschnittlichen Bezugspreises aller in einem Geschäfts- oder Kalenderjahr zum Verkauf bestimmten Neu- und Gebrauchtwagen.

☞ Berechnungsbeispiel in der Broschüre Motorfahrzeuggewerbe.

- b) Die pauschale Ermittlung ist nur für **Personenwagen** anwendbar. Als Personenwagen gelten leichte Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3'500 kg zur Beförderung von maximal 9 Personen einschliesslich Fahrer.

Werden **andere Motorfahrzeuge als Personenwagen** (z.B. Lastwagen, Reisecars) vorübergehend für private Zwecke eingesetzt, berechnet sich die MWST von der Miete, die einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellt würde (☞ Ziff. 2.2).

- c) Die pauschale Ermittlung ist bei Personenwagen anwendbar, welche zu **höchstens 50% für Privatfahrten** verwendet werden. Die anfallende Vorsteuer darf im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 MWSTG ungekürzt abgezogen werden. Die Deklaration der **Privatanteile erfolgt mindestens einmal jährlich** unter Ziffer 020 (Eigenverbrauch) der MWST-Abrechnung.

Mit der Anwendung der Pauschale ist nur die MWST auf dem Privatanteil, nicht jedoch auf der **Verwendung für die von der MWST ausgenommenen Umsätze** (z.B. Fahrschule) abgegolten. Beim Einsatz für solche Zwecke ist zusätzlich eine Vorsteuerabzugskürzung zu berücksichtigen (☞ Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung).

- d) Für sämtliche Personenwagen wendet die steuerpflichtige Person **dieselbe Methode** an. Es ist nicht möglich, den Privatanteil für einzelne Fahrzeuge pauschal (☞ Ziff. 2.1) und für andere effektiv (☞ Ziff. 2.2) zu ermitteln. Die gewählte Methode ist während **mindestens eines Geschäfts- oder Kalenderjahres** beizubehalten.

- e) Leistet der Benutzer (z.B. der Angestellte) für seine private Nutzung einen **Kostenbeitrag**, der mindestens dem massgebenden Wert bei der pauschalen Ermittlung entspricht, ist die MWST auf dem Kostenbeitrag geschuldet. Fällt der Kostenbeitrag niedriger aus, ist die MWST mindestens auf dem Wert gemäss pauschaler Ermittlung zu berechnen.
- f) Die Ingebrauchnahme von Geschäftsfahrzeugen durch das Personal und/oder den Geschäftsinhaber für **Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort** gilt grundsätzlich als Verwendung für einen nicht steuerbaren Zweck, die demnach als Privatanteil zu behandeln ist. Das Gleiche gilt beim Einsatz eines Personalbusses für die Beförderung des Personals zwischen Wohn- und Arbeitsort.



Steuerpflichtige Personen, welche die vorstehende pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten nicht anwenden wollen oder nicht anwenden können (weil die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind), beachten bitte die Ausführungen unter Ziff. 2.2.

2.2 Effektive Ermittlung

Steuerpflichtige Personen, welche die pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten gemäss Ziff. 2.1 nicht anwenden wollen oder nicht anwenden können (weil die dort aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind), ermitteln die MWST bei einer Überlassung von Geschäftsfahrzeugen für private Zwecke wie folgt:

2.2.1 Eigenverbrauchstatbestände inklusive Überlassung von Fahrzeugen an Personal, das am Unternehmen nicht massgeblich beteiligt ist

Darunter fällt die Verwendung von Geschäftsfahrzeugen für private Zwecke insbesondere durch

- die Inhaber einer Einzelunternehmung und ihre im Betrieb nicht mitarbeitenden Familienmitglieder;
- das Personal, welches an der Unternehmung nicht massgeblich beteiligt ist (d.h. Stimmenanteil von maximal 20%).

Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage bei der vorübergehenden Verwendung von beweglichen Gegenständen bildet der **Mietpreis, der einem unabhängigen Dritten für die Verwendung der Gegenstände in Rechnung gestellt würde** (Art. 34 Abs. 3 MWSTG).

Sind keine Vergleichswerte vorhanden, kann der Mietwert für das Geschäftsfahrzeug wie folgt ermittelt werden:

Die gesamten Betriebskosten pro Geschäftsfahrzeug (inkl. Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle der Direkten Bundessteuer, Miete Garage/Abstellplatz, sofern hierfür Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, jedoch **ohne vorsteuerunbelastete Kosten**, wie z.B. Versicherungsprämien und Motorfahrzeugsteuern) sind jährlich aufgrund interner Aufzeichnungen zu ermitteln.

Des Weiteren ist eine Fahrtenkontrolle zu führen, welche über folgende Verwendungen Auskunft gibt:

- a) Verwendung für die Erzielung von steuerbaren Einnahmen;
- b) Verwendung für die Erzielung von Einnahmen aus nicht steuerbaren Tätigkeiten und für Privatfahrten.

Das Total der Betriebskosten (K_{total}) wird durch die gesamte Kilometerleistung pro Jahr (km_{total}) dividiert und der sich daraus ergebende Betrag mit den privat gefahrenen Kilometern (km_{privat}) multipliziert. Zusätzlich ist ein Gewinnzuschlag von 10% zu berücksichtigen (Art. 34 Abs. 3 MWSTG).

$$\text{Privatanteil in Franken} = \frac{K_{\text{total}}}{km_{\text{total}}} \times km_{\text{privat}} \times 110\%$$

Das betreffende Resultat versteht sich exklusive MWST und entspricht dem Privatanteil (Mietwert), welcher der MWST zum Normalsatz unterliegt.



Mit dieser Berechnung ist die Vorsteuerabzugskürzung zufolge allfälliger Verwendung für von der MWST ausgenommene Umsätze noch nicht berücksichtigt.

Ausnahme:

Verwenden die Inhaber einer Einzelunternehmung und ihre im Betrieb nicht mitarbeitenden Familienmitglieder Geschäftsfahrzeuge zu einem überwiegenden Teil (d.h. zu mehr als 50%) für nicht steuerbare Zwecke, ist der Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung laufend zu kürzen (Art. 41 Abs. 1 MWSTG).

☞ Mehr dazu unter Z 862 und 864 (Beispiel 1).⁸

2.2.2 Lieferungstatbestände inklusive Überlassung von Fahrzeugen an Personal, das am Unternehmen massgeblich beteiligt ist

Darunter fällt die Verwendung von Geschäftsfahrzeugen für private Zwecke insbesondere durch

- die Inhaber von juristischen Personen (Aktionäre, Gesellschafter einer GmbH);

- die Teilhaber von Personengesellschaften (Kollektivgesellschafter, Komplementäre und Kommanditäre, Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft);
- das Personal, welches an der Unternehmung massgeblich beteiligt ist (d.h. Stimmenanteil von mehr als 20%).

Bemessungsgrundlage:

Die MWST zum Normalsatz ist grundsätzlich vom **Entgelt** zu berechnen. Dieses entspricht bei einer Überlassung eines Fahrzeuges an die vorstehend erwähnten Leistungsempfänger jedoch mindestens folgendem Wert:

Wert gemäss den Ausführungen unter Ziff. 2.2.1 hiervor, jedoch ergänzt um die vorsteuerunbelasteten Kosten wie beispielsweise Versicherungsprämien und Motorfahrzeugsteuern.

2.3 Privatanteil bei Fahrzeugen der Luxusklasse⁹

Verwendet die steuerpflichtige Person Fahrzeuge der Luxusklasse,

- ist bei **Einzelunternehmen** die vollumfängliche Anerkennung des Vorsteuerabzuges nicht möglich, weil die dem Luxusanteil entsprechende Quote der Fahrzeugkosten ausschliesslich im Interesse des Einzelfirmeninhabers liegt, welche keinen geschäftlichen Charakter aufweist (☞ Ziff. 2.3.2);
- besteht bei **juristischen Personen und bei Personengesellschaften** im Rahmen von Artikel 38 MWSTG Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug, jedoch kann unter bestimmten Voraussetzungen eine geldwerte Leistung vorliegen (☞ Ziff. 2.3.3).

2.3.1 Abgrenzung von Mittelklasse- und Luxuswagen

Übersteigen die Anschaffungskosten exklusive MWST den Betrag von **100'000 Franken (sog. Schwellenwert)**, geht die ESTV in der Regel davon aus, dass es sich um ein Fahrzeug der Luxusklasse handelt.

2.3.2 Steuerfolgen bei einer Einzelunternehmung

Für die auf den Luxusanteil entfallende Quote der **Anschaffungskosten** (d.h. derjenige Teil, der die 100'000 Franken übersteigt) besteht kein Anspruch auf einen Vorsteuerabzug.

Auf den **Betriebskosten** (Service- und Reparaturarbeiten, Treibstoffe usw.) kann die steuerpflichtige Person im Sinne einer Vereinfachung hingegen den vollen Vorsteuerabzug im Rahmen von Artikel 38 MWSTG vornehmen.

Über den **Privatanteil an den Autokosten** orientieren die Ausführungen unter nachstehender Ziff. 2.3.4.

2.3.3 Steuerfolgen bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH) und bei Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, einfache Gesellschaft)

Stellt eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ihrem im Unternehmen tätigen Anteilsinhaber/Gesellschafter oder einer diesem nahestehenden Person für die berufliche Verwendung ein Fahrzeug der Luxusklasse zur Verfügung, so tätigt sie im Umfange der auf den **Luxusanteil entfallenden Quote der Anschaffungskosten** grundsätzlich eine geldwerte Leistung an den Anteilsinhaber/Gesellschafter.

Auf den **Betriebskosten** (Service- und Reparaturarbeiten, Treibstoffe usw.) kann die steuerpflichtige Person im Sinne einer Vereinfachung den vollen Vorsteuerabzug im Rahmen von Artikel 38 MWSTG vornehmen.

Über den **Privatanteil an den Autokosten** orientieren die Ausführungen unter nachstehender Ziff. 2.3.4.

Die in der Broschüre Eigenverbrauch festgehaltenen Abgrenzungskriterien sind massgebend für die **Beurteilung, ob eine geldwerte Leistung vorliegt oder nicht**. Während bei Aktionären einer Familien-AG im Regelfall eine geldwerte Leistung angenommen werden kann, dürfte beispielsweise bei Mitgliedern der Geschäftsleitung einer Publikums-AG – **welche über keine massgebliche Beteiligung** (d.h. höchstens 20% Stimmenanteil) verfügen – **in der Regel keine geldwerte Leistung** vorliegen.

Steht beispielsweise einem Mitglied der Direktion eines Handels-/Industrieunternehmens oder einer Bank – **welches nur über einen geringfügigen Minderheitsanteil** verfügt – **ein Fahrzeug der Luxusklasse zu ausschliesslich beruflichem Gebrauch** zur Verfügung, liegt im Normalfall weder eine geldwerte Leistung noch Eigenverbrauch vor. Die Aufwendungen wie Anschaffungs- und Betriebskosten sind in diesem Fall im Rahmen von Artikel 38 MWSTG ohne Aufrechnung eines Luxusanteils vorsteuerabzugsberechtigt. Kann das Direktionsmitglied das Fahrzeug hingegen **auch für private Zwecke** ohne oder ohne volle Kostenübernahme verwenden, ist die MWST auf dem Privatanteil geschuldet.

Berechnungsgrundlage bildet in solchen Fällen in Abweichung zu den Ausführungen unter nachstehender Ziff. 2.3.4 einzig der Bezugspreis des Fahrzeuges. Je nach Vorsteuerabzugsmöglichkeit beim Kauf des Fahrzeuges sind pro Monat 0,8% (Fahrzeuge mit Anspruch auf Vorsteuerabzug) beziehungsweise 0,4% (Fahrzeuge ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug) **des gesamten Bezugspreises** als Privatanteil an den Autokosten zu deklarieren.

2.3.4 Berechnung Privatanteil bei Verwendung von Fahrzeugen der Luxusklasse

Die Ausscheidung der Quote für den Luxusanteil berücksichtigt lediglich den nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand der **beruflichen** Fahrzeugverwendung.

Wird das Fahrzeug der Luxusklasse auch privat ohne oder ohne volle Kostenverrechnung benutzt, sind die auf die **private** Fahrzeugverwendung entfallenden Aufwendungen zusätzlich zu versteuern. Die Ermittlung dieses Privatanteils kann annäherungsweise im Sinne der Ausführungen unter Ziff. 2.1 erfolgen, wobei der monatliche Privatanteil bei

a) Fahrzeugen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug beim Kauf

- 0,8% des Schwellenwertes von 100'000 Franken
- 0,4% des Luxusanteils

b) Fahrzeugen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beim Kauf

- 0,4% des Bezugspreises

beträgt.

2.3.5 Berechnungsbeispiele Privatanteil Fahrzeuge der Luxusklasse

Der in den nachfolgenden Beispielen dargestellte, vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossene Luxusanteil bezieht sich einzig auf Einzelunternehmen (☞ Ziff. 2.3.2). Juristische Personen und Personengesellschaften haben im Rahmen von Artikel 38 MWSTG auf den gesamten Anschaffungskosten Anspruch auf Vorsteuerabzug, während der Luxusanteil eine zum Normalatz abzurechnende geldwerte Leistung an den Anteilinhaber/Gesellschafter darstellt (☞ Ziff. 2.3.3).

2.3.5.1 Verwendung durch den Einzelfirmeninhaber, Anteilinhaber/Gesellschafter oder durch eine diesem nahestehende Person ausschliesslich für berufliche Zwecke

Fahrzeugkauf mit Anspruch auf Vorsteuerabzug

a) Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossener Luxusanteil

Anschaffungskosten des Fahrzeuges der Luxusklasse; exklusive MWST	Fr. 140'000.00
Schwellenwert exklusive MWST (vorsteuerabzugsberechtigt)	Fr. <u>100'000.00</u>
Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossener Luxusanteil	Fr. <u>40'000.00</u>

b) Betriebskosten

Voller Vorsteuerabzug im Rahmen von Artikel 38 MWSTG.

2.3.5.2

Verwendung durch den Einzelfirmeninhaber, Anteilsinhaber/Gesellschafter oder durch eine diesem nahestehende Person hauptsächlich für berufliche, teilweise aber auch für private Zwecke (ohne oder ohne volle Kostenverrechnung)

a) Fahrzeugkauf mit Anspruch auf Vorsteuerabzug

- **Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossener Luxusanteil**
Anschaffungskosten des Fahrzeuges der Luxusklasse;
exklusive MWST *Fr. 140'000.00*
Schwellenwert exklusive MWST
(vorsteuerabzugsberechtigt) *Fr. 100'000.00*
Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug
ausgeschlossener Luxusanteil *Fr. 40'000.00*

- **Betriebskosten**
Voller Vorsteuerabzug im Rahmen von Artikel 38 MWSTG.

- **Privatanteil an den Autokosten**
Annäherungsweise Ermittlung im Sinne von Ziff. 2.3.4:
 - **0,8% des Schwellenwertes von Fr. 100'000.00**
ergibt Fr. 800.00 pro Monat beziehungsweise Fr. 9'600.00 pro Jahr
 - **0,4% des Luxusanteils von Fr. 40'000.00**
ergibt Fr. 160.00 pro Monat beziehungsweise Fr. 1'920.00 pro Jahr

b) Fahrzeugkauf ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug

- **Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossene Anschaffungskosten**
Anschaffungskosten des Fahrzeuges der Luxusklasse *Fr. 140'000.00*
Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen *Fr. 140'000.00*

- **Betriebskosten**
Voller Vorsteuerabzug im Rahmen von Artikel 38 MWSTG.

- **Privatanteil an den Autokosten**
Annäherungsweise Ermittlung im Sinne von Ziff. 2.3.4:
0,4% des Bezugspreises von Fr. 140'000.00
ergibt Fr. 560.00 pro Monat beziehungsweise Fr. 6'720.00 pro Jahr

2.3.6

Geleaste Fahrzeuge der Luxusklasse

a) Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossener Luxusanteil

Auch beim Leasing ist die auf den Luxusanteil entfallende Quote der Fahrzeugkosten beim Einzelunternehmen vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen, während sie bei juristischen Personen und Personengesellschaften eine geldwerte Leistung darstellt. Der zum Vorsteuerabzug nicht berechtigende Anteil (bzw. die geldwerte Leistung) kann wie folgt ermittelt werden:

Beispiel

Wert des Fahrzeuges der Luxusklasse

laut Leasingvertrag	Fr. 140'000.00	100,00%
Schwellenwert	Fr. 100'000.00	71,43%
Luxussteil	Fr. 40'000.00	28,57%
Leasingrate	Fr. 3'360.00	100,00%

Vom Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgeschlossener Anteil:

28,57% von Fr. 3'360.00 = Fr. 960.00

Die anteilmässige Kürzung ist zudem auf jenen Vorsteuerbeträgen vorzunehmen, die sich auf allfällige Sonderzahlungen in Form von Barvergütungen oder Eintauschfahrzeugen beziehen.

b) Betriebskosten

Voller Vorsteuerabzug im Rahmen von Artikel 38 MWSTG.

c) Privatanteil an den Autokosten

Annäherungsweise Ermittlung im Sinne von Ziff. 2.3.4:

- **0,8% des Schwellenwertes von Fr. 100'000.00**
ergibt Fr. 800.00 pro Monat beziehungsweise Fr. 9'600.00 pro Jahr
- **0,4% des Luxussteils von Fr. 40'000.00**
ergibt Fr. 160.00 pro Monat beziehungsweise Fr. 1'920.00 pro Jahr

2.4**Fahrzeugverkauf**

Verkäufe von Fahrzeugen unterliegen **vollumfänglich der Lieferungssteuer zum Normalsatz**, sofern der seinerzeitige Fahrzeugkauf ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigte oder vorsteuerabzugsberechtigte Service- und/oder Reparaturarbeiten am Fahrzeug ausgeführt wurden.

Waren die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei der Anschaffung nur teilweise gegeben, kann im Zeitpunkt des Verkaufes des Fahrzeuges eine Einlagesteuerung eintreten.

☞ Näheres dazu in der Broschüre Nutzungsänderungen.

3. Naturalbezüge aus dem eigenen Betrieb und „Verpflegung am Familientisch“ inklusive Personalverpflegung

Grundlage für die Versteuerung bilden die im Merkblatt N1/2007 der Direkten Bundessteuern angegebenen Ansätze (☞ Anhang). Diese Werte decken ebenfalls die steuerbaren Anteile der privat genutzten, gebrauchten oder konsumierten Investitionsgüter, Betriebsmittel, Gegenstände usw. ab und enthalten zudem die MWST (d.h. die Ansätze können als „inkl. MWST“ betrachtet werden).

Die im Merkblatt N1/2007 festgelegten Anteile pro Person können gemäss den darin vorgesehenen Zuschlägen oder Abzügen berichtigt werden, so beispielsweise in Form von:

- Zuschlägen für Tabakwaren sowie
- Abzügen für nicht im Sortiment geführte frische Gemüse, Früchte, Fleisch- und Wurstwaren bei Lebensmittelgeschäften oder Zuschlägen für solche zusätzlich angebotenen Lebensmittel bei anderen Branchen (z.B. Bäckereien, Milchhandlungen, Metzgereien).

Die nach den obgenannten Ansätzen ermittelten Bezüge sind wie folgt zu versteuern:

a) Bäckereien und Konditoreien

Versteuerung des Ansatzes für die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb (ohne Tabakwaren und alkoholische Getränke) zum reduzierten Satz. Allfällige Entnahmen von Tabakwaren und alkoholischen Getränken unterliegen der MWST zum Normalsatz.

b) Lebensmittelgeschäfte

Der Ansatz für Bezüge aus dem eigenen Betrieb ist anteilmässig zum reduzierten und zum Normalsatz zu versteuern. Massgebend ist hierbei das Verhältnis, wie sich der Gesamtumsatz des Lebensmittelhändlers auf die Steuersätze verteilt.

c) Milchhandlungen

Versteuerung des Ansatzes für die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb (ohne Tabakwaren und alkoholische Getränke) zum reduzierten Satz. Allfällige Entnahmen von Tabakwaren und alkoholischen Getränken unterliegen der MWST zum Normalsatz.

d) Metzgereien

Versteuerung des Ansatzes für die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb (ohne Tabakwaren und alkoholische Getränke) zum reduzierten Satz. Allfällige Entnahmen von Tabakwaren und alkoholischen Getränken unterliegen der MWST zum Normalsatz.

e) Restaurants und Hotels

Über die Berechnung des Privatanteils orientiert die Broschüre Hotel- und Gastgewerbe.

f) andere Branchen

Früchte- und Gemüsehändler, Apotheker, Haushaltartikel-, Bekleidungs-, Wäsche-, Sport- und Schuhhändler und dergleichen können für die Ver-

steuerung ihrer Bezüge ebenfalls jene Ansätze berücksichtigen, die bei den direkten Bundessteuern angewendet werden müssen.

Die entsprechenden Ansätze für Bezüge aus dem eigenen Betrieb sind anteilmässig zum reduzierten und zum Normalsatz zu versteuern. Massgebend ist hierbei das Verhältnis der zu den jeweiligen Sätzen zu versteuernden Anteile am Gesamtumsatz.

g) „Verpflegung am Familientisch“ inklusive Personalverpflegung

Wird durch einen **nichtgastgewerblichen** Betrieb das eigene Personal beispielsweise zu Hause beim Firmeninhaber verpflegt, so kann von den Ansätzen für „Restaurants und Hotels“ (☞ Broschüre Hotel- und Gastgewerbe) 25% in Abzug gebracht werden, weil für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

Muss das Personal für die Verpflegung einen höheren als den nach den vorstehenden Angaben ermittelten Betrag bezahlen, so ist das vereinnahmte Entgelt zum Normalsatz zu versteuern.

4. Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw.

Für die Versteuerung dieser Privatanteile können die im Merkblatt N1/2007 angegebenen Ansätze verwendet werden (☞ Anhang). Dies gilt für alle steuerpflichtigen Personen, welche die oben erwähnten Kosten über den Geschäftsbetrieb verbucht und davon die Vorsteuer abgezogen haben.

Das Total der ermittelten Ansätze (die Ansätze können als „inkl. MWST“ betrachtet werden) ist in der Steuerabrechnung zu deklarieren und zum Normalsatz zu versteuern.

5. Übrige Tatbestände

Andere als unter vorstehenden Ziff. 2 bis 4 erwähnte Privatanteile und Naturalbezüge sind mit den Pauschalen nicht abgegolten und sind zusätzlich zu deklarieren und zu versteuern.

Anhang: Merkblatt N1/2007 der Direkten Bundessteuer

KANTONALE STEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt N1/2007

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene Kinder im Alter von ... Jahren *			
	bis 6	über 6-13	über 13-18	über 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.-	720.-	1500.-	2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20 %; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe a hiernach).
Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene Kinder im Alter von ... Jahren *			
	bis 6	über 6-13	über 13-18	über 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.-	1320.-	2640.-	3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Fleisch- und Wurstwaren.....	500.-	125.-	250.-	375.-

c) Milchhandlungen

	Erwachsene Kinder im Alter von ... Jahren *			
	bis 6	über 6-13	über 13-18	über 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.-	600.-	1200.-	1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Wurstwaren.....	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

Für Käseriesen und Feinereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

	Erwachsene Kinder im Alter von ... Jahren *			
	über 3-6	über 6-13	über 13-18	über 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.-	690.-	1380.-	2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene Kinder im Alter von ... Jahren *			
	bis 6	über 6-13	über 13-18	über 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.-	1620.-	3240.-	4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffer 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WZ) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltsartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Zuschlag pro weite/n Erwachsene/n		Zuschlag pro Kind
	Haushalt mit 1 Erwachsene/n	CHF	
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.-	900.-	600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des Geschäftsinhaberin/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres.

Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.–	480.–	5760.–
In andern Gewerben.....	17.–	510.–	6120.–

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftsunkosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekenzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

SPRECHZIMMER